



52. Fortbildungsveranstaltung
für Hals-Nasen-Ohrenärzte
31.10. bis 3.11.2018
in Mannheim

HNO

Ausstellerbedingungen Mannheim 2018

Veranstaltung:	52. Fortbildungsveranstaltung für HNO-Ärzte 1. bis 3. November 2018, Aufbau der Industrieausstellung: 31. Oktober 2018
Veranstaltungsort:	m:con - Congress Center Rosengarten in Mannheim Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim Homepage: www.rosengarten-mannheim.de
Veranstalter / Auskunft:	Deutsche Fortbildungsgesellschaft der Hals-Nasen-Ohrenärzte mbH Haart 221, 24539 Neumünster Telefon (0 43 21) 97 26-0 Telefax (0 43 21) 97 26-11 E-Mail: fg@hno-aerzte.de Homepage: www.fg-hno-aerzte.de
Dauer der Veranstaltung:	3 Veranstaltungs- und Ausstellungstage, 1. bis 3.11.2018 Aufbau der Industrieausstellung, Vorprogramm und Eröffnung am Mittwoch, dem 31.10.2018
Teilnehmerzahl:	ca. 1.700 Teilnehmer am wissenschaftlichen Programm ca. 90 Dozentinnen und Dozenten, ca. 150 Ausstellerfirmen

1. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung des beigefügten Anmeldeformulars, auf dem Sie bitte Ihre gewünschte Standgröße angeben. Nur das offizielle, vollständig ausgefüllte, unterzeichnete und termingerecht eingegangene Anmeldeformular gilt als Vertragsgrundlage sowie als Grundlage für die Standzuteilung. Über die Zulassung des Ausstellers sowie die Standplatzierung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, Anmeldungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Flächenkapazität erschöpft ist. Mit der Standplatzbestätigung, die im Juli 2018 vom Veranstalter verschickt wird, erhält der Aussteller den Standplan, die Rechnung über die Standmiete und ein Ausstellerhandbuch mit weiteren Richtlinien und allgemeinen Informationen für Aussteller im Congress Center Rosengarten Mannheim. Der Austausch des zugeteilten Standplatzes sowie die Überlassung des Platzes an Dritte bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

2. Standmiete:

Der Mietpreis beträgt 250 €/qm zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer für die Dauer der Veranstaltung. Sie beinhaltet die mietweise Überlassung der Standfläche während der Ausstellung sowie der Auf- und Abbauzeiten. Eine kürzere Ausstellungszeit als die 3 Tage dauernde Veranstaltung ist aus technischen Gründen nicht möglich.

3. Rechnungsfälligkeit:

Alle vom Veranstalter berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug zu den auf den Rechnungen genannten Zahlungsterminen spesenfrei für den Empfänger zu entrichten.

Ist die Standmiete bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn nicht vollständig bezahlt, ist der Veranstalter berechtigt, den Mieter von der Teilnahme an der Industrieausstellung auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete plus Nebenkosten bleibt hiervon unberührt.

Die Ausstellerbedingungen sind Vertragsbestandteil.

4. Stornierung/Rücktritt von der Anmeldung:

Nach Zusendung der Standplatzbestätigung hat der Aussteller die volle Standmiete auch dann zu entrichten, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Gelingt die Weitervermietung dieser Standfläche, behält sich der Veranstalter vor, gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete zu erheben.

Aus nicht durch vom Veranstalter verschuldeten und/oder unvorhersehbaren Gründen oder im Falle höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusa-gen. Dem Aussteller erwächst hierbei kein Anspruch auf Schadenersatz.

5. Nutzung von Flächen außerhalb der genehmigten Ausstellungsfläche:

Ausstellungsflächen, die für die gastronomische Versorgung oder zur Lagerung außerhalb des Ausstel-lungsstandes genutzt werden, bedürfen der Anmeldung beim Veranstalter und werden mit 250 €/qm zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Dauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

6. Ausstellungsflächen der Industrieausstellung:

Die Ausstellung findet statt auf den Ebenen 1 und 2 des Congress Centers Rosengarten Mannheim.

Die Nutzung der zugewiesenen Standfläche durch eine weitere Firma ist nicht zulässig (keine Un-tervermietung), sofern dies nicht ausdrücklich angemeldet und durch den Veranstalter bestätigt wurde. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechende Firma von der In-dustrieausstellung auszuschließen; der Standplatz ist unverzüglich zu räumen. Dem Aussteller er-wächst hierbei kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Erstattung bereits gezahlter Aussteller-gebühren für Standmiete, Zusatzausstattungen etc.

Die Zuweisung der Stände erfolgt durch den Veranstalter. Dabei ist dieser bemüht, den Wünschen der Aussteller zu entsprechen. Wünsche bzgl. der Standgröße und -lage können bei der Standplatzzuteilung nur bedingt berücksichtigt werden und sind kein Vertragsbestandteil. Der Veranstalter behält sich vor, falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Meinung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern, die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmes-sungen zu verändern oder zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, Ersatz-ansprüche geltend zu machen oder vom Mietvertrag zurückzutreten.

7. Öffnungszeiten der Industrieausstellung:

Donnerstag,	1.11.2018:	9:00 – 19:00 Uhr
Freitag,	2.11.2018:	9:00 – 19:00 Uhr
Samstag,	3.11.2018:	8:30 – 15:00 Uhr

Beachten: Das Congress Center wird am 1.11. und 2.11.2018 45 Minuten nach Ausstellungsende ge-schlossen. Sollten die Stände trotz Aufforderung durch den Veranstalter nach diesem Zeitpunkt noch be-setzt sein, so ist das Congress Center Mannheim (m:con) berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

8. Auf- und Abbauzeiten:

Der offizielle Standaufbau erfolgt am Mittwoch, dem 31. Oktober 2018. Der Standabbau erfolgt am Sams-tag, dem 3. November 2018, nach Veranstaltungsschluss, ab 15:00 Uhr. Die genauen Zeiten erhalten Sie mit der Standplatzbestätigung. Der Auf- und Abbau hat ausschließlich innerhalb der angegeben Fristen zu erfolgen. Ein Abbau des Standes oder das Entfernen von Ausstellungsgütern vor Beginn der festgelegten Abbauzeiten ist nicht zulässig. Die nach dem Abbautermin im Ausstellungsgelände verbliebenen Ausstel-lungsgüter werden auf Kosten und Gefahr der Standinhaber entfernt.

9. Standbau-/gestaltung/Sicherheitsvorschriften

Alle Stände sind selbst tragend zu erstellen. Die Befestigung an Wänden, Säulen und Fußböden ist unter-sagt. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist der Aussteller selbst zuständig.

Der Veranstalter behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standbauten oder die Entfernung unge-eigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarte Aussteller erweisen oder die nicht den Ausstellerbedingungen und dem Ausstellerhandbuch entsprechen, zu verlan-gen.

Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z. B. Spiritus, Heizöl, Gas etc., ist untersagt.

Alle für Standbau und Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien sind als schwer entflammbar aus-zuweisen. Während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen

Die Ausstellerbedingungen sind Vertragsbestandteil.

und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Das Aufkleben von Teppichböden ist nur mit rückstandsreichen gut lösbaren Klebematerialien erlaubt.

Bei Kleberückständen wird die Sonderreinigung dem Aussteller weiterberechnet. Das Ankleben von Werbematerialien an den Wänden, Säulen oder sonstigen Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet.

10. Audio/Visuelle Vorführungen:

Vorführungen jeglicher Art auf dem Stand erfordern die Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass durch die Vorführung die Nachbarstände sowie der laufende Kongress nicht beeinträchtigt oder gestört wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Missachtung die Unterbrechung der Vorführung anzuordnen.

11. Zusatzausstattungen:

Zusatzausstattungen wie Stromanschlüsse, Standaufbau, Mobiliar usw. sind ausschließlich online beim Congress Center Mannheim gesondert anzumelden und werden zusätzlich zur Standmiete von m:con - Congress Center Rosengarten in Rechnung gestellt! Hierzu erhalten Sie mit der Bestätigung den entsprechenden Link für die Anmeldeformulare.

12. Gastronomische Versorgung am Ausstellungsstand:

Das DORINT Kongresshotel Mannheim besitzt das ausschließliche Cateringrecht im CCM Rosengarten. Sollten dennoch Speisen und/oder Getränke durch Aussteller während der Veranstaltung eingebracht werden, so ist das DORINT Kongresshotel berechtigt, unabhängig davon, ob zusätzlich Getränke und/oder Speisen vom DORINT bezogen werden, dem Aussteller eine Ablösesumme als Abgeltung für den entgangenen Umsatz in Rechnung zu stellen.

Wir werden uns deshalb auch in diesem Jahr bemühen, mit dem DORINT Kongresshotel eine pauschale Ablösesumme für Sie zu vereinbaren, die wir nur zu einem geringen Teil an Sie weitergeben.

Weitere Informationen hierzu sowie Anmeldeformulare für die Gastronomie-Bestellung direkt beim Dorint Kongresshotel erhalten Sie mit der Bestätigung Ihres Standplatzes.

13. Versicherungen

Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb des von ihm eingesetzten Ausstellungsstandes und -gutes entsteht. Der Veranstalter sowie m:con – Congress Center Rosengarten Mannheim übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und Standausrüstung sowie für Gegenstände, die sich im Eigentum des Ausstellers oder für ihn tätige Personen befinden. Es wird dem Aussteller empfohlen, sein Messe-/Ausstellungsgut sowie seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

14. Programm:

Das Einladungsheft mit dem Programm erscheint im August 2018 und wird zeitgleich auf der Homepage der Fortbildungsgesellschaft veröffentlicht: www.fg-hno-aerzte.de. Es werden Vorträge und Kurse von anerkannten Dozenten des Fachgebiets über Themen der praktischen HNO-Heilkunde gehalten, die auf die tägliche Praxis einschl. belegärztlicher Tätigkeit ausgerichtet sind. Wir empfehlen den Ausstellern, sich auf diesen Personenkreis einzustellen. Die Vortragenden werden gebeten, die Pausen zwischen den Vorträgen einzuhalten, sodass die Teilnehmer ausreichend Zeit für den Besuch der Ausstellung zur Verfügung haben.

15. Geltendmachung von Ansprüchen

Mit dem Eingang des Anmeldeformulars beim Veranstalter gelten die Ausstellerbedingungen als vereinbart. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende geltend zu machen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Neumünster.

16. Nebenabreden

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter.

Die Ausstellerbedingungen sind Vertragsbestandteil.

17. Verhaltenskodex

a) Den Ausstellern ist bewusst, dass Ärzte berufsrechtlich dazu verpflichtet sind, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten, insbesondere Herstellern, Vertreibern und sonstigen Leistungserbringern im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung, Herstellung, dem Vertrieb und der Beschaffung von Medizinprodukten und Arzneimitteln, ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren. Es soll nicht der Verdacht der unzulässigen Kooperation entstehen.

b) Die Gewährung von Vorteilen jeglicher Art (Sach-, Dienst-, Geldleistungen, Geschenke, Werbegaben, geldwerte Vorteile) ist grundsätzlich und unabhängig vom Anlass unzulässig, damit nicht der Eindruck einer Beeinflussung der ärztlichen Tätigkeit entstehen kann. Insbesondere ist es unzulässig, Vorteile für die Verordnung oder den Bezug von Arznei-, Hilfsmitteln oder Medizinprodukten zu gewähren. Zulässig sind die vom Deutschen Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. beschlossenen Zuwendungen, z. B. in Form von Reisekostenerstattungen, pauschalen Aufwandsentschädigungen, Praxisausfallentschädigungen etc. Jegliche Zuwendungen an Ärzte sowie der Anlass der Zuwendung sind schriftlich zu dokumentieren.

c) Beiträge zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) sind ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

d) Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, Heilmittelerbringer oder sonstige Dritte durchführen (Anwendungsbeobachtungen, Vorträge), muss die hierfür bestimmte Vergütung bzw. das Honorar der erbrachten Leistung entsprechen und angemessen sein.

e) Die Aussteller verpflichten sich zur Einhaltung des Kodex Medizinprodukte des Bundesverbands Medizintechnologie e. V. Der Veranstalter bzw. dessen Organisatoren verpflichten sich, den Kodex der Funktionsträger und Organe des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. und der Deutschen Fortbildungsgesellschaft der Hals-Nasen-Ohrenärzte mbH einzuhalten und auf die entsprechende Wahrung der berufsrechtlichen Vorgaben durch die Mitglieder des Berufsverbandes hinzuwirken.

Deutsche Fortbildungsgesellschaft der HNO-Ärzte mbH
Haart 221
24539 Neumünster
Tel.: + 49 (0) 43 21 / 97 26-0
Fax: + 49 (0) 43 21 / 97 26-11 od. -41
E-Mail: fg@hno-aerzte.de
Internet: www.fg-hno-aerzte.de

Sitz: Neumünster, Registergericht Kiel HRB 879 NM
USt-ID-Nr.: DE20 292 45390
Geschäftsführer: Thomas Hahn

Die Ausstellerbedingungen sind Vertragsbestandteil.